

**Satzung der Gemeinde Oerlenbach über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oerlenbach folgende

S a t z u n g :

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen entsteht mit der Inanspruchnahme.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung beziehungsweise der Antragstellung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Für Grabstellen werden für eine Ruhefrist (§ 31 Friedhofssatzung) folgende Grabgebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengräber für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Kindergräber | 192,00 € |
| b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr <u>mit</u> zugelassener Übereinanderbettung | 612,00 € |
| c) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr <u>ohne</u> zugelassene Übereinanderbettung | 378,00 € |
| d) Doppelgräber <u>mit</u> zugelassener Übereinanderbettung | 1026,00 € |
| e) Doppelgräber <u>ohne</u> zugelassene Übereinanderbettung | 714,00 € |
| f) Urnengrabstätten | 204,00 € |
| g) Kammer in der Urnenwand Ebenhausen | 762,00 € |
| h) Kammer in der Urnenwand Eltingshausen | 678,00 € |
| i) Bestattungsröhr im Urnenfeld Oerlenbach, Eltingshausen und Rottershausen | 408,00 € |
| j) Urnengräbern für naturnahe Bestattungen im Waldfriedhof Ebenhausen und Friedhof Eltingshausen | 318,00 € |
- (2) Die Kosten für die Rasterplatten in den Friedhöfen Eltingshausen und Oerlenbach sowie die Kosten für die Herstellung der Fundamente in allen Friedhöfen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für eine weitere volle Nutzungszeit werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auch um 10 Jahre möglich. Die Gebühr wird hierbei anteilig festgesetzt.
- (4) Die vorstehenden Gebühren beinhalten die allgemeine Gestaltung, die Unterhaltung und die Sauberhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhefrist.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Leichenhaus in Ebenhausen, Eltingshausen
und Rottershausen | 40,00 € |
| b) Leichenhaus in Oerlenbach | 80,00 € |
| c) Aussegnungshalle in Ebenhausen, Eltingshausen
und Rottershausen | 40,00 € |
| d) Aussegnungshalle in Oerlenbach | 80,00 € |
- In der Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle
Oerlenbach ist die Nutzung der Bronze-Kerzenleuchter enthalten.

(2) Weiterhin werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für die Aufbewahrung einer Urne | 20,00 € |
| b) für die Benutzung des Sezierraumes | 120,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Schreibgebühren für die Überschreibung einer
Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 5,00 € |
| b) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung einer Urne | 35,00 € |

(2) Gebühren, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, werden in einer der Gebührenordnung vergleichbaren Höhe erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt am 01.01. 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Oerlenbach vom 27.09.2001 (LRABl. Nr. 21 vom 13.09.2001, berichtigt mit LRABl. Nr. 22 vom 27.10.2001) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 02.06.2014 außer Kraft.

Oerlenbach, 15.12.2017

Kuhn
Erster Bürgermeister